

(Beifall von den PIRATEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Herzlichen Dank. Das war eine zeitliche Punktlandung, Herr Herrmann. – Nun landet auf dem Punkt der Minister für Inneres und Kommunales. Jetzt ist er am Pult. Ralf Jäger, bitte schön.

Ralf Jäger, Minister für Inneres und Kommunales : Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich finde es gut, dass wir uns über alle Fraktionen hinweg wohl auf zwei Kernpunkte einigen können. Erstens: Wir müssen den Asylbewerbern menschenwürdige Unterkünfte zur Verfügung stellen. Zweitens: Wir dürfen die Kommunen bei diesem Thema nicht alleine lassen.

Dieses Gesetz bringt wichtige Entlastungen für die Kommunen, löst aber nicht alle ihre Probleme. Als eines der größten Probleme stellt sich heraus – das darf ich sagen –, dass die Menschen diesen Einrichtungen vor Ort mit Sorgen und Ängsten begegnen.

Deshalb ist mein dringender Appell – wenn man schon einmal das letzte Wort hat – an alle Abgeordneten dieses Hauses, mit dafür zu sorgen, dass diesen Einrichtungen, aber vor allem den Menschen, die darin leben, vor Ort auch eine Chance gegeben wird. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der SPD und den GRÜNEN)

Vizepräsident Oliver Keymis: Vielen Dank, Herr Minister Jäger. – Ich habe keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Damit kommen wir zu den Abstimmungen.

Erstens stimmen wir über den **Änderungsantrag** der Fraktion der Piraten **Drucksache 16/4508** ab. Wer stimmt dem zu? Die Fraktion der Piraten. Wer stimmt dagegen? – SPD-Fraktion, grüne Fraktion und CDU-Fraktion. Wer enthält sich? – Die FDP-Fraktion und Herr Wegner von der Piratenfraktion. Damit ist der Änderungsantrag **abgelehnt**.

Zweitens stimmen wir über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 16/4509** ab. Wer stimmt diesem Änderungsantrag zu? – Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Grüne und SPD. Wer enthält sich? – Es enthält sich die Fraktion der Piraten. Damit ist auch dieser Antrag **abgelehnt**.

Drittens stimmen wir über den **Gesetzentwurf Drucksache 16/4139** ab. Wer stimmt diesem Gesetzentwurf so zu? – SPD und Grüne. Wer stimmt dagegen? – Piratenfraktion und CDU-Fraktion. Wer enthält sich? – Bei Enthaltung der FDP-Fraktion ist dieser Gesetzentwurf angenommen und damit **in zweiter Lesung** so **verabschiedet**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

9 Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes und des Landesumzugskostengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/3965

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 16/4452

zweite Lesung

Die Aussprache entfällt, weil sich die Fraktionen darauf verständigt haben, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 3)

Daher kommen wir unmittelbar zur Abstimmung. Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 16/4452, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – SPD und Grüne sowie die Fraktion der Piraten. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Es enthalten sich CDU und FDP. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 16/3965 in zweiter Lesung** mit großer Mehrheit **verabschiedet**.

Tagesordnungspunkt

10 Gesetz zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/4138

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/4500

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Drucksache 16/4454

zweite Lesung

Auch hier haben sich die Fraktionen darauf verständigt, dass die **Reden zu Protokoll** gegeben werden. (Siehe Anlage 4) Damit entfällt die Aussprache.

Wir kommen unmittelbar zur Abstimmung.

Erstens. Wer stimmt dem **Änderungsantrag** von CDU und FDP **Drucksache 16/4500** zu? – CDU und FDP sowie die Piratenfraktion. Wer stimmt dagegen? – SPD und Grüne. Gibt es Enthaltungen? –

Das ist nicht der Fall. Damit ist er mit großer Mehrheit **abgelehnt**.

Zweitens kommen wir zur Entscheidung über den **Gesetzentwurf Drucksache 16/4138**. Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung empfiehlt in Drucksache 16/4454, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer stimmt dem zu? – SPD und Grüne. Wer stimmt dagegen? – CDU und FDP. Wer enthält sich? – Die Piratenfraktion enthält sich. Damit ist auch diese Beschlussempfehlung mit großer Mehrheit angenommen und der Gesetzentwurf **in zweiter Lesung verabschiedet**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende der heutigen Sitzung. Ich bedanke mich insbesondere beim Sitzungsdokumentarischen Dienst dafür,

dass er auch in den letzten Minuten, die noch schneller gesprochen wurden als viele andere Reden, mitgemacht hat.

(Allgemeiner Beifall)

Ich berufe das Plenum wieder ein für morgen, Donnerstag, den 28. November 2013, 10 Uhr.

Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Abend, nachdem ich es geschafft habe, um 22:59 Uhr zu schließen.

Danke schön. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 22:59 Uhr

Anlage 4

Zu TOP 10 – „Gesetz zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ – zu Protokoll gegebene Reden

Karl Schultheis (SPD):

Der vorliegende Gesetzentwurf findet die Zustimmung der SPD-Landtagsfraktion.

Der auch im Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung angeregte Vorschlag, dass die erforderliche Rechtsverordnung zur Festsetzung der Altersgrenze im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss ergehen sollte, findet hingegen nicht unsere Zustimmung. Insofern lehnen wir den vorliegenden Änderungsantrag von CDU und FDP ab.

Das Oberverwaltungsgericht hatte festgestellt, dass die bisherigen Regelungen rechtlich nicht haltbar sind und es deshalb einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Dem kommt die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach. Wir erwarten nun den zügigen Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zur Festlegung der Altersgrenze für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, um Rechtssicherheit und Klarheit bei den finanziellen Lasten für das Land und unsere Hochschulen herzustellen.

Ralf Nettelstroth (CDU):

In der Tat fehlt es derzeit an einer rechtlichen Grundlage für eine Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Weder aus der Laufbahnverordnung noch aus der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung lässt sich eine Altersgrenze für Hochschullehrer herleiten; und schon gar nicht dürfen die Hochschulen ihrerseits bei einer Ermessensentscheidung über eine Verbeamtung von Bewerbern eine Altersgrenze einziehen, wie das OVG Münster am 22. Januar 2013 festgestellt hat.

Vor diesem Hintergrund sind derzeit die Hochschulen gehalten, alle gesundheitlich geeigneten Bewerber unabhängig von ihrem Alter in ein Beamtenverhältnis zu übernehmen, mit der Folge erheblicher Mehrkosten.

Die Landesregierung möchte nunmehr über eine Verordnungsermächtigung im Hochschul- und Kunsthochschulgesetz ermächtigt werden, eine Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und -lehrern zu setzen.

Würde dieses Parlament dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung folgen, dann wäre die Konsequenz daraus, dass das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung eine Altersgrenze für die Einstellung oder Übernahme von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in ein Beamtenverhältnis bestimmt.

Bis heute ist mir nicht bekannt, welche Altersgrenze hier eingeführt werden soll. Sind es 45 Jahre, die für Beamte nach derzeitiger Rechtslage in NRW zur Anwendung kommen, oder gar 50 beziehungsweise 52 Jahre, wie sie in anderen Bundesländern gelten?

Die Bestimmung der Altersgrenze muss dieses Parlament aber sehr wohl interessieren, befinden sich doch die Hochschulen in NRW insbesondere mit den Hochschulen aus den anderen Bundesländern – mal ganz abgesehen von ausländischen Hochschulen – im Wettbewerb um qualifizierte Hochschullehrer. Damit geht einher, dass die Altersgrenze auch zukünftig angepasst werden muss.

Diese Frage wollen wir nicht allein der Exekutive in Form der benannten drei Ministerien überlassen. Deshalb haben wir heute beantragt, das Einvernehmen auch auf den zuständigen Fachausschuss für IWF auszudehnen. Nur so wird die Mitwirkung des demokratisch legitimierten Parlaments sichergestellt und der gesellschaftlichen Verantwortung durch mehr Transparenz Rechnung getragen.

Dabei ist uns sehr wohl bewusst, dass eine entsprechende Rechtsverordnung nur in Gänze zur Abstimmung gestellt würde und deshalb nur die Zustimmung oder Ablehnung des Ausschusses möglich wäre.

Aber gerade dieses Zustimmungserfordernis macht den wesentlichen Unterschied aus, da nur so das zuständige Ministerium gehalten wäre, seinen Altersbegrenzungsvorschlag zu erläutern und um Zustimmung zu werben. Nur durch einen solchen Prozess wird der Altersbegrenzungsvorschlag parlamentarisch reflektiert und im Falle der Ablehnung eine neue RVO mit einem neuen Altersbegrenzungsvorschlag vorgelegt.

Dieses Parlament ist gehalten, für Transparenz zu sorgen und eine demokratische Legitimation durch den zuständigen Fachausschuss sicherzustellen. Deshalb werbe ich nochmals um die Zustimmung zu dem gemeinsamen Antrag von CDU und FDP insbesondere bei jenen Fraktionen, die diese Landesregierung tragen.

Sollten Sie unseren Änderungsantrag ablehnen, so würden wir mangels des aus unserer Sicht erforderlichen Ausschussvorbehaltes den durch die

Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf unsererseits ablehnen müssen.

Martin-Sebastian Abel (GRÜNE):

Es geht darum, eine rechtliche Festlegung einer Altersgrenze zur Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zu treffen. Das ist notwendig, wie die bisherige Praxis zeigt. Die Hochschulen orientieren sich bislang an der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung, die rechtlich keine zulässige Regelung darstellt. So haben es die Gerichte festgestellt.

Daher müssen die Hochschulen derzeit die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihrem Alter in ein Beamtenverhältnis übernehmen. Aufgrund der notwendigen Nachzahlungen in die Beamtenversorgung führt dies zu erheblichen Mehrkosten für die Hochschulen.

Altersgrenzen gibt es ansonsten für alle Beamtengruppen, und auch andere Bundesländer haben für ihre Hochschullehrer entsprechende Regelungen getroffen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun für Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden, eine solche Altersgrenze für die Verbeamtung einzuführen.

Die Höhe der Altersgrenze soll einer Rechtsverordnung überlassen bleiben. Die Frage der genauen Höhe dieser Grenze war Gegenstand der Diskussion im Fachausschuss.

Im AIWF haben wir uns über mögliche Regelungen ausgetauscht: Das Mindeste wäre eine Altersgrenze von 45 Jahren.

Da aber die Berufung auf einen Lehrstuhl jahrelanges, oft sogar jahrzehntelanges Wirken in der Wissenschaft voraussetzt, sollten wir einen Blick auf die Lebensläufe werfen:

exzellente Leistungen im Studium als Voraussetzung für die dann folgende lange Spezialisierung und Zusatzqualifikationen, Forschungsarbeiten, auch nach der Habilitation auf ungewisse Zeit mit geringeren Bezügen, obschon wissenschaftlich herausragende Arbeit geleistet wurde.

Aufgrund dieser langen Karrierewege in eine Professur wäre es sinnvoller, eine wissenschaftsadäquate Grenze von 50 bis 52 Jahren festzulegen, wie es in anderen Bundesländern der Fall ist. Die genaue Ausgestaltung wird in Abstimmung der zuständigen Häuser durch eine Rechtsverordnung geregelt. Das Alter ist also nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Natürlich werden Professuren weiterhin jenseits einer Altersgrenze möglich sein. Diese Hochschullehrer werden dann nicht verbeamtet, sondern im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

In der Praxis haben die Hochschulen in der Vergangenheit Bewerberinnen und Bewerber, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, häufig nicht verbeamtet, da dies die Zahlung eines Versorgungsabschlages an das Land zur Folge hätte. Hier könnten wir also eine Verbesserung der bestehenden Praxis erreichen.

Wir werden dem Gesetzentwurf deshalb zustimmen.

Angela Freimuth (FDP):

Die Gründe für diesen Gesetzentwurf sind schon von meinen Vorrednern erläutert worden.

Die Intention des Gesetzentwurfs – das nehme ich hier gleich vorweg – ist richtig und nachvollziehbar.

Unsere Hochschulen – und nach der angedrohten Rückabwicklung der Hochschulautonomie wieder das Land – benötigen bei der Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Rechtssicherheit hinsichtlich der Altersgrenzen.

Es ist sicher nicht zielführend, dass die Hochschulen aktuell dazu verpflichtet sind, alle gesundheitlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig vom Eintrittsalter zu verbeamen.

Warum allerdings jetzt hier im Hauruck-Verfahren der Gesetzentwurf durchgepeitscht wird, ist nicht nachvollziehbar, hat sich die Landesregierung doch mit der Einbringung lange Zeit gelassen. Denn seit Januar dieses Jahres ist bekannt, dass wir eine diesbezügliche Regelung brauchen.

Wir erheben auch keine prinzipiellen Bedenken gegen eine Regelung der Altersgrenzen durch Rechtsverordnung. Allerdings vermischen wir im Gesetzentwurf die Beteiligung des Parlamentes beziehungsweise des zuständigen Ausschusses des Landtags. Wir haben deshalb einen entsprechenden Änderungsantrag gestellt und diesen bereits in den Ausschussberatungen angekündigt.

In meinen Augen vergeben Sie sich nichts, wenn Sie bei der zu erlassenden Rechtsverordnung auch den zuständigen Ausschuss des Landtags mit ins Boot holen, werden doch Festlegungen der Altersgrenzen auch haushaltsrelevant.

Aus Ihrer Sicht sollte auch nichts gegen ein Einvernehmen sprechen, denn die Koalitionsfraktionen verfügen im Streitfall auch in den Ausschüssen über eine solide Mehrheit.

Mehr Transparenz, mehr Kontrolle, mehr Demokratie, das sind doch auch sonst Ihre Lieblingsworte, sogar mit Blick auf die anstehenden Änderungen des Hochschulgesetzes. Hier könnten Sie diese Worte mit Leben füllen. Leider gehen

Sie diesen Weg nicht mit. Wir werden Ihrem Gesetzentwurf deshalb nicht zustimmen.

Dennoch und abschließend möchte ich in der Angelegenheit die Landesregierung bitten, bei der zu erstellenden Rechtsverordnung hinsichtlich der Altersgrenzen für die Verbeamtung von Hochschullehrern Folgendes angemessen zu berücksichtigen:

Die Einstellung von Hochschullehrern ist im Vergleich zu anderen Beamtengruppen aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen in der Regel erst in einem höheren Lebensalter möglich. Dies sollte auch in den festzusetzenden Altersgrenzen erkennbar werden.

Dr. Joachim Paul (PIRATEN):

Wir beraten hier einen Gesetzentwurf der Landesregierung, der das Ministerium dazu ermächtigen soll, die Altersgrenzen der Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern durch Rechtsverordnung regeln zu dürfen. Dies finden wir in Ordnung und sachgemäß.

Sachgemäß ist allerdings auch der Einwand von CDU und FDP, dies gemeinsam mit dem Landtag zu diskutieren und dies im Einvernehmen mit unserem Ausschuss zu tun. Deshalb werden wir für den Änderungsantrag votieren.

Grundsätzlich werden wir uns weiterhin über die konkreten Rahmenbedingungen und Arbeitsbedingungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesem Land unterhalten müssen. Denn eine Hochschule besteht nicht nur aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, sondern auch aus akademischem Mittelbau, wissenschaftlichen Hilfskräften sowie studentischen Hilfskräften. Eine Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes auf Bundesebene ist hierbei unerlässlich.

Svenja Schulze, Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Möglichkeit, eine Altersgrenze für die Verbeamtung

von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern festzulegen.

Dafür verankern wir im Hochschul- und Kunsthochschulgesetz die Möglichkeit, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

Handlungsbedarf ergibt sich hier insbesondere dadurch, dass es aktuell – im Gegensatz zu allen anderen Beamtengruppen – an einer Altersgrenze für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer fehlt, und zwar zum einen, weil die Laufbahnverordnung für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anwendbar ist. Zum anderen hat das Oberverwaltungsgericht NRW am 22. Januar 2013 entschieden, dass auch die bisherige Praxis vieler Hochschulen nicht rechtmäßig ist, § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung in die Ermessensentscheidung über eine Verbeamtung einzubeziehen.

Nach dieser Regelung ist die Hochschule verpflichtet, dem Land einen Versorgungsabschlag zu zahlen, sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber bei einer Verbeamtung das 45. Lebensjahr bereits überschritten hat.

Nach Ansicht des OVG handelt es sich bei dieser Regelung um eine faktische Altersgrenze, der jedoch die erforderliche gesetzliche Grundlage fehlt.

Dadurch sind die Hochschulen derzeit grundsätzlich verpflichtet, alle gesundheitlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu verbeamten.

Dies führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Beamtengruppen und zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung für die Hochschulen.

Sehr geehrte Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf schließt diese Lücke, indem die gesetzliche Grundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen wird.

